



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.613/0007-V/2/2009

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

27. AUG. 2009

Sondtag Lt. - G-42-2009
Beurteiler Stempel
Beilagen
(Lt. - 302/L-14-2009)

Sachbearbeiter
PÜRGY

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
Lt.-G-42-2009 (Lt.-302/L-14-2009)
2. Juli 2009

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juli 2009 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. August 2009 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss sieht vor, dass die Aufsicht über die Bezirksbauernkammern von der Landes-Landeswirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der Weisungen der Landesregierung wahrzunehmen ist. Gemäß Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG kommt dem Bund bzw. dem Land gegenüber dem Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung das Aufsichtsrecht zu. Wie bereits im Begutachtungsverfahren angemerkt, handelt

es sich bei diesem Aufsichtsrecht um keine Aufgabe im Sinne des Art. 120b Abs. 2 erster Satz B-VG, die vom Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden kann.

25. August 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. PÜRKY

Elektronisch gefertigt